

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0160/2020/IV

Datum:
20.08.2020

Federführung:
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Betreff:

**Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auf der
Nordseite der Friedrich-Ebert-Anlage**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	01.10.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Altstadt nimmt folgende Information der Verwaltung zur Kenntnis:

Eine Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h auf der gesamten Nordseite der Friedrich-Ebert-Anlage – Grabengasse bis Sofienstraße – ist aus verkehrs- und lärmschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine finanziellen Auswirkungen

Zusammenfassung der Begründung:

Die Anordnung einer durchgehenden Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der gesamten Nordseite der Friedrich-Ebert-Anlage ist aus verkehrs- und lärmschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Begründung:

Aus der Mitte des Bezirksbeirats Altstadt wurde in der Sitzung am 28. Mai 2020 die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der gesamten Nordseite der Friedrich-Ebert-Anlage – Grabengasse bis Sofienstraße – von derzeit 50 km/h auf 30 km/h abgesenkt werden könne.

Diese Anfrage wurde im Bezirksbeirat Altstadt bereits in den Jahren 2001 und 2016 thematisiert. Aufgrund der zum 01.02.2001 in Kraft getretenen 33. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften musste die Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für die gesamte nördliche Fahrbahn in der Friedrich-Ebert-Anlage aufgrund der nicht ausreichenden Rechtsgrundlage aufgehoben werden. Eine Ausnahme war lediglich im Bereich des Hölderlin-Gymnasiums möglich (siehe unten).

Nach § 45 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken [...]. Dieses Recht hat sie nach § 45 Absatz 1 Nummer 3 StVO auch zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Eine solche Beschränkung ist nach § 45 Absatz 9 StVO nur zulässig, sofern eine Gefahrenlage, die aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse besteht, vorliegt und die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Diese Vorschrift wurde hinsichtlich der Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h auf innerörtlichen Durchgangsstraßen durch Erlasse und Richtlinien der obersten Straßenverkehrsbehörde (Ministerium für Verkehr) und der höheren Straßenverkehrsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) konkretisiert. So wurde durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 29.05.2017 die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 22.05.2017 bekanntgemacht. Danach kann innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kinderbetreuungseinrichtungen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h beschränkt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (zum Beispiel Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr et cetera) vorhanden ist.

Bezogen auf die Verkehrssituation auf der Nordseite der Friedrich-Ebert-Anlage ist Folgendes festzuhalten:

1. Die Friedrich-Ebert-Anlage ist als Kreisstraße (K 9708) klassifiziert und nimmt als Durchgangsstraße auch überörtlichen Verkehr auf. Dass diese Straße eine solch hohe Leistungsfähigkeit aufweist, ist insbesondere auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zurückzuführen. Dieser Zustand ist – auch im Hinblick auf den Ausbau des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs – weiterhin anzustreben.
2. Eine Gefahrenlage liegt vor, wenn bei Fahrbahn- und Gehwegbreiten, Längs- oder Quergefälle der Fahrbahn, Sichtweiten und ähnlichem deutliche Abweichungen gegenüber bestimmter Regelgrößen zu verzeichnen sind. Dies ist in den genannten Streckenabschnitten jedoch nicht gegeben: Die Nordseite der Friedrich-Ebert-Anlage weist durchgehend einen breiten Fahrbahnquerschnitt und einen baulich hergestellten Gehweg auf. Daher ist es zu Fuß Gehenden möglich und zumutbar, sich entlang der Friedrich-Ebert-Anlage sicher fortzubewegen. Um in der Friedrich-Ebert-Anlage das Angebot für Radfahrende wesentlich zu optimieren und deren Sicherheit zu erhöhen, wird – wie bereits in

der Sitzung des Bezirksbeirats Altstadt am 28.05.2020 angekündigt – zwischen Schießtorstraße und Nadlerstraße ein Radfahrstreifen eingerichtet.

3. In den genannten Streckenabschnitten ist keine Einrichtung für schutzbedürftige Personen (Kinder und ältere Menschen) vorhanden, deren Ein- bzw. Ausgang unmittelbar in die Friedrich-Ebert-Anlage mündet. Ein übermäßiger Bring- und Abholverkehr mit Ein- und Aussteigen sowie der damit verbundene Parkraumsuchverkehr ist nicht zu verzeichnen. Ferner ergibt sich auch nicht aus dem Unfalllagebild der Polizei eine Notwendigkeit der Geschwindigkeitsreduzierung. Eine Gefahrenlage, die die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit rechtfertigt, liegt also nicht vor. Auf Höhe des Hölderlin-Gymnasiums wurde ein Streckenverbot Tempo 30 aufgrund des hohen, durch die Schule und Bushaltestelle bedingten Fußverkehrsaufkommens angeordnet.

Ein Streckenverbot Tempo 30 ist auf der gesamten Nordseite in der Friedrich-Ebert-Anlage auch nicht aus Lärmschutzgründen möglich.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte kann auf der gesamten Nordseite der Friedrich-Ebert-Anlage die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht auf 30 km/h beschränkt werden.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
MO 1		Förderung eines umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehrs
MO 2		Minderung der Belastungen durch den motorisierten Verkehr

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet

In Vertretung

Hans-Jürgen Heiß